

Gemeinde Ense

Begründung zur
Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 115 „Banner“



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensstand:

**Satzungsfassung
gem. § 10 BauGB**

11/17



Inhaltsverzeichnis

I BEGRÜNDUNG

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass	3
2	Lage des Plangebietes	3
3	Darstellung in der Regional-/ Flächennutzungsplanung	4
3.1	Regionalplan	4
3.2	Flächennutzungsplan	5
4	Fachplanerische Vorgaben	6
4.1	Aussagen des Landschaftsplanes	6
4.2	Aussagen zur Wasserwirtschaft	7
5	Festsetzungen und Planinhalte	8
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	8
5.2	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	9
5.3	Erschließung	9
5.4	Grünflächen	9
5.5	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	10
6	Sonstige Belange	10
6.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	10
6.2	Immissionsschutz	10
6.3	Altlasten	11
6.4	Bodenschutz	11
6.5	Ver- und Entsorgung	11
7	Umweltbelange	12
8	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	13
9	Monitoring	13

II UMWELTBERICHT

Umweltbericht zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans OT Lüttringen, Ense sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Banner“, Ense, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im Mai 2017

Anlage

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans OT Lüttringen, Ense sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Banner“, Ense, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein im Januar 2017



1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Banner“ beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Dazu sollen am östlichen Ortsrand Lüttringens die Wohnbauflächen entlang der Hermann-Löns-Straße / Höinger Weg erweitert werden. Damit soll insbesondere für die nachwachsende Jugend eine Baumöglichkeit geschaffen werden. Attraktive Baugrundstücke fördern die Bindung an den Ort und vermeiden den Wegzug junger Leute. Dadurch wird der demographische Wandel abgeschwächt und das langfristige Aussterben ganzer Orte vermieden. Dazu zählt nicht nur die altersbedingte Reduzierung der Einwohnerzahl, sondern folglich auch das gesellschaftliche Zusammenleben wie z.B. innerhalb der Vereine. Des Weiteren leisten junge Generationen durch Steuereinnahmen einen finanziellen Beitrag zum städtischen Haushalt und damit im Umkehrschluss u.a. auch wieder für die Aufrechterhaltung der sozialen und kulturellen Infrastruktur, die zur Attraktivität einer Stadt beitragen.

Die geplante Wohnbaufläche soll im Ortsteil Lüttringen ausgewiesen werden, da sich in letzter Zeit bei der Verwaltung fünf Interessenten für den Erwerb eines Baugrundstücks in Lüttringen gemeldet haben. Alle Interessenten stammen gebürtig aus Lüttringen, was die hohe Bindung an deren Heimatort widerspiegelt. Da in naher Zukunft mit weiteren Bauinteressen zu rechnen ist, wird geplant etwa 14 Baugrundstücke in einem Bebauungsplan auszuweisen.

Derzeit stehen im Ortsteil Lüttringen allerdings keine Baugrundstücke zur Verfügung. Auf die im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg dargestellten Reserveflächen für Wohnen sowie die Baulücken kann die Verwaltung nicht zurückgreifen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Banner“ wird eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, da der Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt ist. Daher wird eine Änderung in eine Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Banner“ und die 77. Änderung des Flächennutzungsplans finden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB statt.

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 1,47 ha befindet sich am östlichen Ortsrand von Lüttringen und umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Lüttringen, Flur 1, Flurstücke 490 tlw., 513, 514 tlw., 516.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches innerhalb des OT Lüttringen (ohne Maßstab)

Die Ausweisung der neuen Wohnbaufläche erfolgt im Osten des Ortsteils Lüttringen, da keine Planungsalternativen an anderer Stelle realisierbar sind. Im südlichen Bereich grenzt Lüttringen an ein Landschaftsschutzgebiet und im nördlichen Bereich würde die Ausweisung von Wohnbauflächen zu Konflikten mit den Immissionen der nördlich gelegenen Windkraftanlagen führen.

3 Darstellung in der Regional-/ Flächennutzungsplanung

3.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest-Hochsauerlandkreis ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich abgebildet. Der Ortsteil Lüttringen befindet sich dabei im Innenbereich des dargestellten Außenbereichs. Damit geht diese Darstellung mit den derzeitigen Darstellungen im Flächennutzungsplan konform.

Außerdem ist das gesamte Plangebiet als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt. Des Weiteren wird das Plangebiet im Osten durch Flächen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung umgeben. Potenziell negative Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung auf die ausgewiesenen Freiraumfunktionen sind zukünftig jedoch nicht zu erwarten. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird auf eine entsprechende gliedernde grünordnerische Festsetzung am östlichen Rand des Geltungsbereichs geachtet.

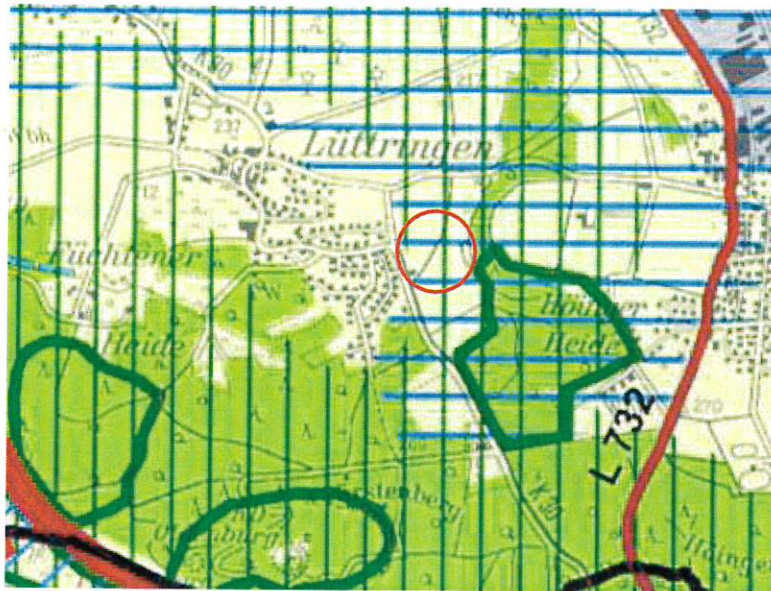


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest-Hochsauerlandkreis (Blatt 4, ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Der gesamte, ca. 1,47 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bisher vollständig als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauG im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense dargestellt.

Gemäß der zuvor genannten Zielsetzung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 der gestaltet sich die 77. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt:



Abbildung 6: Rechtswirksamer FNP



Abbildung 7: geplante Änderung des FNP



Die bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ense als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche wird im Rahmen der 77. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Lüttringen künftig als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO ausgewiesen.

Im Zuge der Neuausweisung der Wohnbaufläche wird der Bau von neuen Wohngebäuden planungsrechtlich vorbereitet.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 02.03.2016, Az. 32.02.01.01-11.3-Lüttringen durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

4 Fachplanerische Vorgaben

4.1 Aussagen des Landschaftsplanes

Im Landschaftsplan V „Wickede-Ense“ des Kreises Soest wird das Gebiet der geplanten Flächennutzungsplanänderung unter dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen“ geführt. Konkret befindet sich der Änderungsbereich im Entwicklungsraum 2.12 „Agrarraum Hünningen, Lüttringen, Bremer Heide“. Dieser ackerbaulich geprägte Raum zeichnet sich durch weitgehend gehölzfreie, großräumige Bereiche aus. Nur entlang der Kreisstraße sowie an Wirtschaftswegen existieren z.T. noch Gehölzstrukturen. Für diesen Entwicklungsraum gelten folgende besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Gehölzbestände an Straßen- und Wegrändern.
- Erhalt, Pflege und Anlage von Obstwiesen in Ortsrandlagen.
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch, Feldgehölzen und Einzelbäumen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Förderung von Brachen

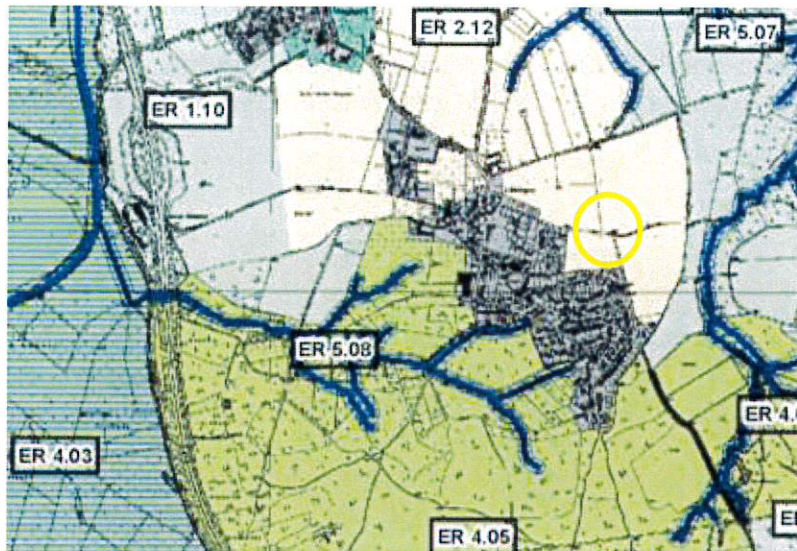


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan V „Wickede-Ense“ – Entwicklungskarte (ohne Maßstab) Quelle: Kreis Soest

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Festsetzungen im Landschaftsplan getroffen worden, sodass einer zukünftigen Bebauung nichts im Wege steht. Im Sinne der bestehenden Entwicklungsziele, wird wie bereits weiter oben angeführt, bei dieser Aufstellung des Bebauungsplans darauf geachtet, gliedernde grünordnerische Festsetzungen am Rande des Plangebiets festzusetzen.

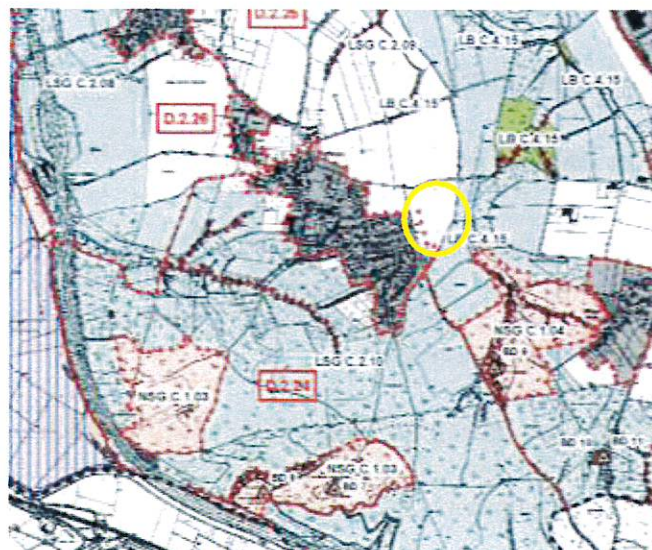


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan V Teilbereich „Wickede-Ense“ – Festsetzungskarte (ohne Maßstab); Quelle: Kreis Soest

4.2 Aussagen zur Wasserwirtschaft

Neben den Betrachtungen zu möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Landschaft sind ebenso die Belange der wasserwirtschaftlichen Planung bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.



Die Planfläche liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Wickede, Zone III. Demnach ist bei Vorhaben die Verordnung vom 10.12.1984 zum Wasserschutzgebiet zu beachten.

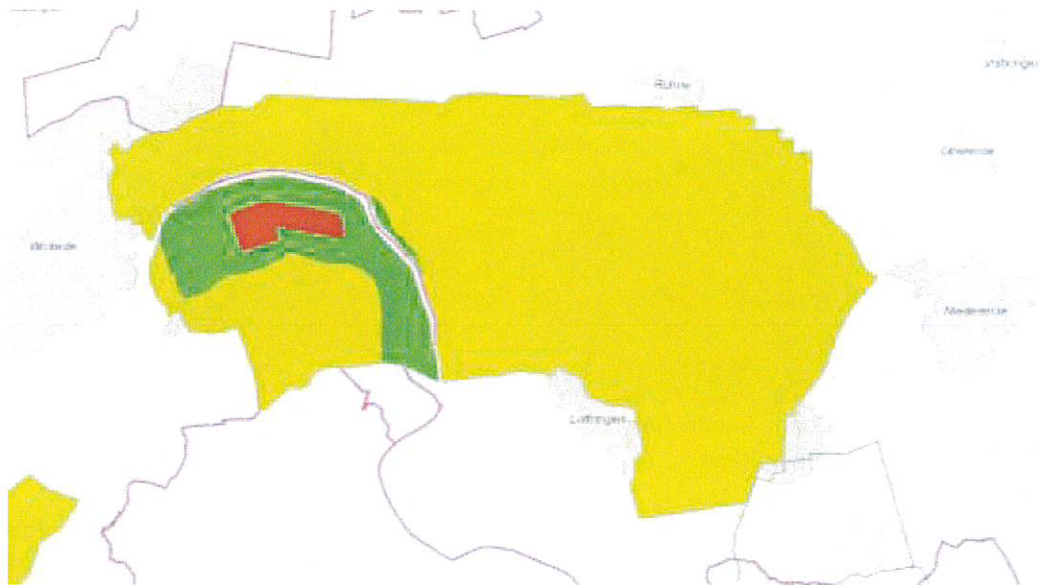


Abbildung 5: Auszug aus der Wasserschutzgebietskarte für den Kreis Soest Teilbereich Ense (ohne Maßstab)

5 Festsetzungen und Planinhalte

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Die Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Dadurch ist es möglich, attraktive Grundstücke für eine Wohnbebauung zu schaffen und so den Charakter des näheren Umfelds aufzunehmen, welcher durch Wohnnutzung gekennzeichnet ist.

Im gesamten allgemeinen Wohngebiet wird gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen auf zwei pro Wohngebäude beschränkt, um die Charakteristika eines Ein- und Zweifamilienhausgebiets zu erzielen.

Die zulässige GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 entspricht der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze für ein allgemeines Wohngebiet und zielt auf eine angemessene bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke ab, die etwa zwischen 590 und 1300m² groß sind.

Aufgrund der relativ großen Grundstücke wird die GFZ (Geschossflächenzahl) mit 0,6 festgesetzt, um einen zu großmaßstäblichen Bau von Wohngebäuden zu vermeiden. Aus dem gleichen Grund wird die maximale zulässige Gebäudehöhe auf 9,00 m beschränkt und Staffelgeschosse für unzulässig erklärt. Als unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Gebäudehö-



he gilt die Höhe der Straßenoberkante der fertiggestellten Straße gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie in der jeweiligen Grundstücksmitte. Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante der Dachkonstruktion.

Außerdem gilt für alle Baufelder die offene Bauweise, da Gebäude mit einer Länge über 50m die vorhandenen Einfamilienhausstrukturen in der Umgebung stören würden. Daher ist auch nur eine Einzelhausbebauung zulässig.

Den zukünftigen Bauherren soll ein großer Gestaltungsspielraum zugestanden werden, insbesondere in der Errichtung von modernen Häusern mit Flach und Pultdächern. Aufgrund dessen wird auf die Festlegung von Gestaltungsvorschriften weitestgehend verzichtet. Es wird lediglich festgesetzt, dass Dachgauben allgemein zulässig sind. Die Summe der Einzelbreiten darf jedoch die Hälfte der jeweiligen Trauflänge des Hauptdaches nicht überschreiten.

5.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die mittels Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind so dimensioniert, dass es einen ausreichenden Spielraum für die Stellung der Gebäude gibt, um den unterschiedlichen Vorstellungen der Bauherren entgegen zu kommen. Die Baugrenzen haben jeweils 3m Abstand zur Straße und eine Tiefe von 16m.

5.3 Erschließung

Die Anbindung des Geltungsbereichs an das vorhandene Straßennetz ist über die Hermann-Löns-Straße im Westen bereits gewährleistet. Die innere Erschließung wird über eine 7,5m breite Straße erfolgen, die nach Norden hin die Möglichkeit einer Erweiterung des neuen Baugebiets bietet. Von dieser neuen Erschließungsstraße führt eine 5,5m breite und rund 50m lange Stichstraße in den südlichen Bereich des Plangebiets. Dieser Stichweg erschließt jeweils beidseitig Grundstücke und mündet in einem Wendehammer der Größe 15x20m. Auch das am südlichsten gelegene Flurstück 490 wird über diesen Wendehammer erschlossen.

5.4 Grünflächen

Im Norden des Plangebiets wird eine Grünfläche festgesetzt. An dieser Stelle befindet sich eine Trasse für den vorhandenen Regenwasserkanal.

Zur Schaffung einer Wegeverbindung vom Höinger Weg bis in die freie Landschaft ist im Bereich der öffentlichen Grünfläche die Anlage eines Weges mit wassergebundener Decke zulässig.



Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Anpflanzungen von Sträuchern und Hochstämmen unmittelbar neben dem RW-Kanal wegen Wurzeleinwüchsen unterbleiben sollten.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Nach Norden und Osten wird das Plangebiet durch eine 4 bis 5m breiten Anpflanzungsstreifen zukünftig eingegrünt. Mit dieser Festsetzung wird ein Übergang zu den im Norden vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet im Osten geschaffen. Die Anpflanzungsfläche fungiert somit als grünordnerisches Element.

6 Sonstige Belange

6.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW. Dennoch wird in die Planung folgender Hinweis mitaufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Ense als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zunehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

6.2 Immissionsschutz

Aufgrund der bisherigen Nutzung (Wohnbebauung im Westen / Landwirtschaft im Norden, Osten) wirken auf den Änderungsbereich keine Immissionen ein, die die beabsichtigte Nutzung beeinträchtigen könnten.



Auch von dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet, ist nicht mit störenden Emissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen. Geplant sind in etwa 14 Baugrundstücke, die nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrs im Gebiet führt und daher unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet vertretbar ist.

6.3 Altlasten

Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt.

Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Soest unverzüglich zu informieren.

6.4 Bodenschutz

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

6.5 Ver- und Entsorgung

Für die Energieversorgung, die Versorgung mit Wasser und Telekommunikation ist es notwendig, dass entsprechend der zukünftigen Planung Leitungen im Rahmen der Erschließung des Baugebietes ins Gebiet geführt werden. Die Wasserversorgung wird durch das Lörmecke Wasserwerk, Soester Straße 65, 59597 Erwitte, die Strom- und Gasversorgung durch die Westnetz GmbH sowie die Telekommunikation durch die Deutsche Telekom sicherzustellen zu sein. Die Abfallentsorgung wird über den örtlich zuständigen Abfallentsorgungsbetrieb erfolgen. Die Erschließungsmaßnahmen sind daher rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem und wird durch die Gemeinde Ense sichergestellt. Im Rahmen der Erschließung sind neue Kanäle zu verlegen, die dann an das vorhandene Kanalnetz anzuschließen sind. Die Schmutzwasserkanäle des Baugebietes werden mittels Abwasserpumpwerk und Druckrohrleitung an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Hermann-Löns-Straße angeschlossen.

Das Niederschlagswasser wird in den noch zu errichtenden Regenwasserkanal gesammelt und dem nördlich vorhandenen Regenwasserkanal zugeleitet. Dieser entwässert dann in den Wammelbach.



7 Umweltbelange

Umweltbericht

Im vorliegenden Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nach den Vorgaben des BauGB i. V. m. den Bestimmungen und Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung. Er wurde vom Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt.

Ergebnis Umweltbericht

Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Tiere ausgehen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wurde ebenfalls durch das Landschaftsplanungsbüro Mestermann erstellt und liegt dieser Begründung bei.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Banner“ in Verbindung mit der 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ense löst unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das Plangebiet nicht von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird.



- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 32.734 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 30.831 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **1.903 Biotoppunkte** erforderlich.

Das Kompensationsdefizit wird durch folgende Maßnahme vollständig ausgeglichen (2.000 Wertpunkte): Auf einer 1.000qm großen Fläche (die aus dem Grundstück Gemarkung Höingen, Flur 4, Flurstück 57 herausparzelliert wird) wird komplett auf Düngungs- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Diese Fläche ist zwei Mal jährlich -15. Juni und 15. September- zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Es besteht eine jährliche Nutzungspflicht durch Beweidung oder Mahd. Eine Beweidung ist bis zum 01.07. mit maximal 2 GVE pro ha möglich. Kommt es zum vermehrten Auftreten von Problempflanzen wie Jakobskreuzkraut, ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine von den Auflagen abweichende Pflegemaßnahme möglich.

Außerdem ist auf einen Pflegeumbruch und Nachsaat zu verzichten. Grünlandpflegemaßnahmen wie Schleppen und Walzen sind bis zum 01.04 möglich. Die Grünlandextensivierung ist spätestens im Frühjahr nach Beginn der Umsetzung des Bebauungsplans durchzuführen und auf Dauer zu erhalten.

9 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Die Gemeinde Ense wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten unerwartete nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, welche über die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen hinausgehen, werden diese



frühzeitig ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt. Eine Kontrolle erfolgt im Rahmen einer jährlichen Begehung durch Fachpersonal der Gemeinde Ense. Sollte es außerdem während der Bauausführung zu Hinweisen kommen, dass entgegen der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geschützte Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind, ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde umgehend zu informieren.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gemeinde Ense
Der Bürgermeister

im November 2017

Ense,.....

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari